

Merkblatt für Wehrpflichtige und Zivildienstleistende

1 Erstattungen nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz (ArbPISchG)

Die nachfolgenden Ausführungen zum Erstattungsverfahren von privaten Lebens- und Rentenversicherungsbeiträgen gelten für Wehrpflichtige und Zivildienstleistende im gesamten Bundesgebiet (nachfolgend entfällt der Hinweis auf Zivildienstleistende).

1.1 Voraussetzungen für die Beitragserrstattung nach dem ArbPISchG

- Die Versicherung dient der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung.
- Der Vertrag besteht mindestens 12 Monate vor Beginn des Wehrdienstes (Ausnahme: Z. B. Verträge nach dem VermBG - siehe Punkt 1.5.6, Direktversicherungen - siehe Punkt 1.5.5). Als Versicherungsbeginn gilt das Policendatum.
- Der Wehrpflichtige ist seit 12 Monaten vor Wehrdienstbeginn selbst Versicherungsnehmer, versicherte Person und Bezugsberechtigter. Sind z. B. die Eltern Versicherungsnehmer des Vertrages, so muss dieser rechtzeitig auf den Wehrpflichtigen übertragen werden. Eine Ausnahme von dieser 12-Monatsfrist besteht, wenn
 - der Wehrpflichtige innerhalb von 12 Monaten vor Beginn des Wehrdienstes volljährig geworden ist,
 - für ihn mindestens 12 Monate vor Beginn des Wehrdienstes ein unwiderrufliches Bezugsrecht für den Erlebensfall vereinbart war und
 - die Versicherung nach Eintritt der Volljährigkeit auf ihn als Versicherungsnehmer übertragen worden ist.
- Der Vertrag hat mindestens eine Laufzeit bis zum vollendeten 60. Lebensjahr. Liegt der tatsächliche (d. h. versicherungstechnische) Ablauf im Jahr vor Vollendung des 60. Lebensjahres (z. B. 59 Jahre und 11 Monate), wird dies von den Wehrbereichsverwaltungen nicht akzeptiert.

Ausnahme:

Eine Erstattung der Beiträge bei Ablauf vor Vollendung des 60. Lebensjahres ist möglich, wenn der Wehrdienstleistende einer Branche angehört, in der tariflich eine besondere Rentenaltersgrenze (also vor dem 60. Lebensjahr) vereinbart worden ist. In diesen Fällen ist eine Vertragslaufzeit von mindestens 30 Jahren erforderlich.

Bei Lebensversicherungen, die im Rahmen des Vermögensbildungsgesetzes (VermBG) abgeschlossen wurden, genügt eine Laufzeit von 35 Jahren.

- Die Beiträge müssen aus eigenen Einkünften, d. h. aus
 - selbstständiger oder nichtselbstständiger Arbeit,
 - Lohnersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld I),
 - Land- und Forstwirtschaft oder
 - Gewerbebetrieb

geleistet werden. Alle anderen Einkommensarten (z. B. Arbeitslosengeld II, Renten, Unterhaltsleistungen, BAföG-Leistungen, Unterhaltsgeld oder auch Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung oder Verpachtung) sind nicht zulässig.

Ebenso nicht zulässig sind Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung. Das bedeutet z. B. für Auszubildende und "jobbende" Schüler und Studenten: Eine Erstattung ist nur dann möglich, wenn ein regelmäßiges Einkommen von über 400 EUR mtl. (alte und neue BL) erzielt wird.

Als Nachweis für das Arbeitseinkommen können eingereicht werden:

- Einkommenssteuerbescheid,
- Lohnsteuerjahresausgleich,
- Lohnbescheinigung, Gehaltsbescheinigung,
- Sozialversicherungsbescheinigung,
- Lohnsteuerkarte,
- Arbeits-, Ausbildungsvertrag.

Wehrdienstleistende, deren Ausbildungsverhältnis vor Beginn des Wehrdienstes geendet hat, können dies auf dem Erstattungsformular vom Ausbildungsbetrieb bestätigen lassen. Weitere Unterlagen brauchen dann nicht vorgelegt werden.

1.2 Begünstigte private Lebens- und Rentenversicherungen

- Kapitalversicherungen mit Sparanteil und laufender Beitragszahlung (gemischte Lebensversicherungen auf den Todes- und Erlebensfall, fondsgebundene Lebensversicherungen)
- Lebens- und Rentenversicherungen im Rahmen des Vermögensbildungsgesetzes (VermBG)
- Private Rentenversicherungen (laufende Beitragszahlung)
- Verträge nach dem Altersvermögensgesetz ("Riesterrente")
- Direktversicherungen (siehe Punkt 1.5.5, betriebliche Altersversorgung)
- In den Verträgen enthaltene Unfall-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsanteile

1.3 Nicht begünstigt sind:

- Risikolebensversicherungen (RIV)
- reine Todesfallversicherungen (Produkt TFV)
- Teilauszahlungsversicherungen
- Banksparpläne
- eigenständige Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrentenversicherungen
- eigenständige Unfallversicherungen mit und ohne Beitragsrückgewähr (siehe "Leistungen nach dem USG")

1.4 Höhe der Erstattung

Sie richtet sich bei allen Personengruppen (§ 14 a + § 14 b ArbPISchG) nach dem Durchschnittsbeitrag der letzten 12 Monate vor Beginn des Wehrdienstes (sog. 1/12-Regelung). Da für einen Erstattungsanspruch die private Lebens- oder Rentenversicherung 12 Monate vor Wehrdienstbeginn bestanden haben muss, hat die 1/12-Regelung für die Erstattungshöhe aber nur dann eine Bedeutung, wenn in diesen 12 Monaten unterschiedlich hohe Beiträge gezahlt wurden (Anpassungen, Vertragsänderungen).

Beispiel

12 Monatsbeiträge vor Wehrdienstbeginn:
6 x 50 EUR + 6 x 60 EUR: 12 = 55 EUR mtl. Erstattungsbeitrag

Die Erhöhung des Beitrages innerhalb der letzten 12 Monate vor Beginn des Wehrdienstes - siehe Beispiel - muss mindestens 12 Monate vor Beginn des Wehrdienstes zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer verbindlich vereinbart worden sein (z. B. Anpassungsklausel). Nur dann wird auch der Erhöhungsbeitrag "gezwoölfelt". Ist der Erstattungsbetrag einmal errechnet, werden laufende Anpassungen (während der Dienstzeit) nicht mehr berücksichtigt.

1.4.1 Begrenzung des Erstattungsbetrages (§ 14 a + 14 b ArbPISchG)

Die Höhe der Erstattung ist auf 40 % des jew. GRV-Höchstbeitrages begrenzt.

Beispiel

Erstattungshöchstbetrag 2010
Alte und neue Bundesländer:
40 % von 1.094,50 EUR = 437,80 EUR mtl.

Ausnahmen

Dem Wehrdienstleistenden werden Beiträge für eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nicht erstattet,

- zu deren Weiterzahlung der AG während der Wehrdienstzeit verpflichtet ist (z. B. Zusatzversorgungskassen des ÖD, betriebliche Altersversorgung),
- während der Elternzeit,
- während des Bezuges von Leistungen zur Unterhaltssicherung nach §§ 13 - 13d USG (z. B. Verdienstausschüttung für Arbeitnehmer, Leistungen zur Fortführung des Betriebes für Selbstständige),
- wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst während einer Wehrübung weiterhin Arbeitsentgelt zahlt.

1.5 Besonderheiten

1.5.1 Vertragsänderungen

- Innerhalb der Wehrdienstzeit:

Verringert sich im Rahmen einer Vertragsänderung die Höhe des Beitrages (z. B. Herabsetzung der Versicherungssumme), muss dies der Wehrbereichsverwaltung vom Wehrdienstleistenden gemeldet werden. Der Erstattungsbetrag verringert sich entsprechend. Eine Beitragserhöhung aufgrund einer Veränderung muss der Wehrbereichsverwaltung nicht angezeigt werden und hat auch keinen Einfluss auf die Erstattungshöhe. Maßgebend für die Erstattungshöhe ist maximal der Durchschnittsbeitrag der letzten 12 Monate vor Beginn des Wehrdienstes.

Folgende anzeigespflichtige Vertragsänderungen führen zum Verlust des Erstattungsanspruchs:

- Die private Lebens- oder Rentenversicherung entspricht nicht mehr den Voraussetzungen des §10 Einkommensteuergesetz.
- Der Wehrpflichtige ist nicht mehr gleichzeitig Versicherungsnehmer, versicherte Person und Bezugsberechtigter.

- Nach Ende der Wehrdienstzeit:

Alle Vertragsänderungen nach Beendigung der Dienstzeit sind nicht anzeigepflichtig und haben somit keinen Einfluss auf gewährte Beitragserstattungen.

1.5.2 Kündigung der privaten Lebens- oder Rentenversicherung

Wird der Vertrag während der Dienstzeit gekündigt, muss der Wehrdienstleistende die Wehrbereichsverwaltung hierüber informieren (keine weitere Erstattung). Erfolgt die Kündigung nach Ende der Dienstzeit, ist dies nicht erforderlich. Bereits erstattete Beiträge müssen dem Bund nicht zurückgezahlt werden - egal, ob der Vertrag während oder nach der Wehrdienstzeit gekündigt wird.

Die Kündigung einer privaten Lebens- oder Rentenversicherung ist für den Versicherungsnehmer - besonders nach kurzer Laufzeit - immer mit großen Nachteilen verbunden.

1.5.3 Zusatzversicherungen

Sind im Beitrag zur privaten Lebens- oder Rentenversicherung Anteile für eine nichtselbstständige Zusatzversicherung (Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit) enthalten, dann sind diese ebenfalls erstattungsfähig.

Kein Erstattungsanspruch nach dem ArbPISchG besteht z. B. für eine auf dem Antrag mit abgeschlossene, selbstständige Unfallversicherung (Invalidität, Krankenhaustagegeld). Hier ist ggf. eine Erstattung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz - USG möglich, siehe Punkt 2.

1.5.4 Rückdatierungen

Die Rückdatierung des Vertragsbeginns, um die Voraussetzungen für einen Erstattungsanspruch zu erfüllen (der Vertrag muss 12 Monate vor Wehrdienstbeginn bestanden haben), ist nicht zulässig. Eine rückwirkende Übertragung der Versicherungsnehmer-Eigenschaft ist ebenfalls nicht statthaft.

1.5.5 Betriebliche Altersversorgung (bAV)

Beiträge zu Verträgen der betrieblichen Altersversorgung sind vom Arbeitgeber (AG) für die Dauer des Wehrdienstes weiter zu zahlen, wenn das Arbeitsverhältnis während dieser Zeit ruht. Nach Ende des Wehrdienstes werden sie dem AG auf Antrag erstattet. Voraussetzung: Die Beiträge sind auf den Arbeitnehmer bezogen und dieser hat einen Rechtsanspruch auf die spätere Leistung. Unter diesen Voraussetzungen sind Beiträge (auch im Rahmen der Entgeltumwandlung) zu Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds erstattungsfähig. Es ist unerheblich, ob die Beiträge zur bAV ursprünglich aufgrund einer tariflichen Verpflichtung oder freiwillig vom AG geleistet wurden. Auch die Dauer des Vertrages vor Wehrdienstbeginn und die "1/12-Regelung" sind für bAV - Verträge, die vom AG weitergeführt werden, unerheblich. Dies gilt auch, wenn ein neuer AG den Vertrag weiterführt.

Führt der Wehrdienstleistende aufgrund der Beendigung des Arbeitsverhältnisses seinen Vertrag selbst weiter (§ 1 b Abs. 5 Nr. 2 BetrAVG), werden ihm die Beiträge nur erstattet, wenn er bereits 12 Monate vor Wehrdienstbeginn selbst Versicherungsnehmer ist und die weiteren Erstattungsvoraussetzungen ebenfalls erfüllt sind (siehe Punkt 1.1 "Voraussetzungen für die Beitragserstattung nach dem ArbPISchG"). Wird der Vertrag von einem neuen Arbeitgeber weitergeführt, spielt die 12-Monats-Frist keine Rolle.

Betriebliche Unfallversicherungen gelten nicht als Aufwendungen für eine betriebliche Altersversorgung.

1.5.6 Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz

Erstattet werden nur Beiträge, die für eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung verwendet werden. Setzt der Wehrpflichtige Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz z. B. für Bausparverträge oder eine andere Form der Vermögensbildung ein, sind sie nicht erstattungsfähig. Werden Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz im Rahmen einer bAV verwendet, gelten die Hinweise unter dem Punkt 1.5.5 "Betriebliche Altersversorgung".

Bei Verwendung von vermögenswirksamen Leistungen im Rahmen einer privaten Lebens- oder Rentenversicherung spielen die Dauer des Vertrages vor Wehrdienstbeginn und die "1/12-Regelung" für eine Erstattung keine Rolle, die Laufzeit des Vertrages muss jedoch mindestens 35 Jahre betragen.

1.5.7 Regelung für Wehrübungen

Die Grundsätze der Beitragserstattung für Wehrpflichtige gelten auch für Wehrübungen. Zeitsoldaten erhalten keine Erstattungen nach dem ArbPISchG.

1.6 Antragstellung

Anträge zur Erstattung von Beiträgen für private Lebens- oder Rentenversicherungen sind an die zuständige Wehrbereichsverwaltung bzw. an das Bundesamt für den Zivildienst zu richten. Zuständig ist die Wehrbereichsverwaltung, in deren Verwaltungsbereich der Wehrpflichtige bei Beginn des Wehrdienstes seinen Hauptwohnsitz hat.

Wehrbereichsverwaltung Nord

(Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Bremen)
Hans-Böckler-Allee 16, 30173 Hannover

Wehrbereichsverwaltung West

(Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland)
Wilhelm-Raabe-Straße 46, 40470 Düsseldorf

Wehrbereichsverwaltung Süd

(Baden-Württemberg, Bayern)
Heilbronner Straße 186, 70191 Stuttgart

Wehrbereichsverwaltung Ost

(Brandenburg, Berlin, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen)
Prötzeler Chaussee 25, 15344 Straußberg

Bundesamt für den Zivildienst - Referat I 5.

Sibille-Hartmann-Straße 2 - 8, 50964 Köln

Auf Anforderung stellt der Truppenteil das Antragsformular zusammen mit einem Merkblatt zur Verfügung. Der Wehrpflichtige muss dieses ausgefüllt in 2-facher Ausfertigung an das Versicherungsunternehmen schicken, damit die Versicherungsmerkmale bestätigt werden (SIGNAL IDUNA: lvv1x-9371x). Anschließend reicht das Versicherungsunternehmen den Antrag an die zuständige Wehrbereichsverwaltung weiter. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, werden die Beiträge zu den Fälligkeitsterminen direkt an das Versicherungsunternehmen gezahlt. Hat der Wehrpflichtige die auf die Dauer des Wehrdienstes entfallenden Beiträge selbst entrichtet, werden ihm diese bei Nachweis (Bestätigung des Versicherungsunternehmens, Fotokopien der Überweisungen) ebenfalls erstattet. Sollen für mehrere Verträge bei verschiedenen Gesellschaften Erstattungen erfolgen, muss für jedes Unternehmen ein gesonderter Antrag eingereicht werden.

Ein Antrag auf Erstattung von Beiträgen für eine Lebensversicherung kann bis zu einem Jahr nach Beendigung des Wehrdienstes gestellt werden. Dies gilt auch für den Fall, dass der Arbeitgeber die Beiträge bezahlt (z. B. Direktversicherung).

2 Erstattungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG)

Wehrpflichtige und Zivildienstleistende im gesamten Bundesgebiet (nachfolgend entfällt der Hinweis auf Zivildienstleistende) können für bestimmte finanzielle Belastungen sogenannte "Sonderleistungen" nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG) in Anspruch nehmen. Es handelt sich hierbei um besondere finanzielle Aufwendungen, die dem Wehrpflichtigen auch während seiner Dienstzeit entstehen.

2.1 Beiträge zu Versicherungen gegen Vermögensnachteile (§ 7 Abs. 2 USG)

Hierunter fallen insbesondere Beiträge zu Privat-Haftpflichtversicherungen (nicht Kfz), Hausrat- und Gebäudeversicherungen, Diebstahlversicherungen, allgemeinen Rechtsschutzversicherungen (nicht Kfz).

Hinweis:

Zur Erstattung von Beiträgen zu privaten Unfallversicherungen im Rahmen des sog. allgemeinen Härteausgleichs siehe Punkt 2.3.3.

Voraussetzung:

- Der Wehrpflichtige muss selbst Versicherungsnehmer sein.
- Die Verträge müssen bei Beginn des Wehrdienstes mindestens 6 Monate bestehen (sog. 6-Monatsfrist, umfasst werden die 6 Monate, die dem Tag, an dem der Grundwehrdienst beginnt, vorausgehen).
- Die Sonderleistungen (zuzügl. Leistungen aus Härteausgleich, siehe Punkt 2.3) dürfen zusammen höchstens 6 % des Nettoeinkommens betragen und mit anderen Leistungen aus dem USG 90 % des Nettoeinkommens nicht übersteigen. Maßgebend ist das durchschnittliche Nettoeinkommen der letzten 12 Monate vor Wehrdienstbeginn.

Beiträge zu Verträgen, aus denen Familienangehörige mit verpflichtet sind, werden nur soweit berücksichtigt als nachgewiesen wird, dass der Wehrpflichtige selbst Zahlungen geleistet hat. Ist der gesetzliche Vertreter bei Vertragsabschluss als Versicherungsnehmer aufgetreten, weil der Wehrpflichtige z. B. noch minderjährig war, kann eine Erstattung der Beiträge erfolgen (Härteausgleich), wenn

- die Zahlung der Beiträge für den gesetzlichen Vertreter eine finanzielle Härte darstellt,
- der Wehrpflichtige Versicherter oder Bezugsberechtigter ist und
- die Beiträge vor der Einberufung von ihm selbst aufgebracht wurden.

Eine freiwillige Erhöhung der Zahlungsverpflichtungen innerhalb der Dienstzeit (z. B. Erweiterung des Vertragsumfanges) bleibt unberücksichtigt. Allgemeine Tarifierhebungen oder Beitragszuschläge aufgrund des erhöhten Risikos während des Wehrdienstes (z. B. bei Unfallversicherungen) werden jedoch anerkannt.

2.1.1 Ausnahmen von der 6-Monatsfrist

Die Einhaltung der 6-Monatsfrist ist nicht erforderlich bei

- Verlängerung eines erstattungsfähigen Vertrages (siehe Punkt 2.1),
 - Ersetzen eines erstattungsfähigen Vertrages, wenn der neue Vertrag innerhalb eines Monats nach Beendigung des alten Vertragsverhältnisses geschlossen wird (Anschlussversicherung)
 - Abschluss einer eigenen erstattungsfähigen Schadenversicherung (z. B. Haftpflicht-, Hausratversicherung) innerhalb eines Monats nach Ausscheiden aus einer solchen Versicherung der Eltern, bei der der Wehrpflichtige mitversichert war. Aber: Der Neuabschluss darf den Umfang der Versicherung der Eltern nicht übersteigen.
- Voraussetzung: Der vorhergehende Vertrag muss bereits vor Beginn der 6-Monatsfrist bestanden haben.

Erstattet werden Beiträge nur in dem Umfang, wie sie zum vorhergehenden Vertrag zu zahlen gewesen wären.

2.2 Beiträge zu privaten Kranken- und Pflegeversicherungen

Für den Erstattungsanspruch ist grundsätzlich nicht erforderlich, dass die private Kranken- oder Pflegeversicherung 6 Monate vor Einberufung abgeschlossen wurde. Es gelten folgende Besonderheiten:

2.2.1 Erstattung bei Kranken-Vollversicherungen

Nichtversicherungspflichtige Wehrpflichtige erhalten den Beitrag für eine Anwartschaftsversicherung. Diese besondere Versicherungsform garantiert dem Versicherten, dass nach Beendigung des Wehrdienstes der Versicherungsvertrag, ohne erneute Gesundheitsprüfung, unverändert und wieder voll wirksam wird.

Für nichtversicherungspflichtige Familienangehörige ohne eigenes Einkommen werden die Beiträge für eine private Krankenversicherung erstattet.

2.2.2 Erstattung bei privater Pflegeversicherung

Nichtversicherungspflichtige Wehrpflichtige erhalten die Beiträge für eine private Pflegeversicherung während des Wehrdienstes erstattet.

Dies gilt auch für Familienangehörige, die kein eigenes Einkommen haben und beim Wehrpflichtigen mitversichert sind.

2.3 Erstattungen im Rahmen des sog. allgemein zugelassenen Härteausgleichs

Im Rahmen des sog. allgemein zugelassenen Härteausgleichs werden ebenfalls bestimmte Aufwendungen erstattet.

Die Leistungen aus dem Härteausgleich dürfen zusammen mit den Sonderleistungen (siehe Punkte 2.1 und 2.2) höchstens 6 % des Nettoeinkommens betragen und mit anderen Leistungen aus dem USG 90 % des Nettoeinkommens nicht übersteigen. Maßgebend ist das durchschnittliche Nettoeinkommen der letzten 12 Monate vor Wehrdienstbeginn.

2.3.1 Erstattung bei Zusatzkrankenversicherungen

Wehrpflichtigen, die pflicht- oder freiwilliges Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) sind, werden die Ruhebeiträge für eine Zusatzkrankenversicherung, die während der Wehrdienstzeit zur Aufrechterhaltung der Versicherung zu zahlen sind, als Härteausgleich gewährt. Der Härteausgleich berücksichtigt Versicherungen gegen Krankheiten oder Krankheitsrisiken, die durch die gesetzliche Krankenversicherung nicht gedeckt sind, z. B. Zusatzkrankenversicherung für Zahnersatz.

2.3.2 Erstattung bei privater Zusatzpflegeversicherung

Wehrpflichtigen, die pflicht- oder freiwilliges Mitglied der sozialen Pflegeversicherung sind, werden die Beiträge für eine Zusatzpflegeversicherung als Härteausgleich gewährt, wenn sie selbst Versicherungsnehmer einer privaten Pflegeversicherung sind.

2.3.3 Erstattung bei privater Unfallversicherung

Wehrpflichtige, die Versicherungsnehmer einer privaten Unfallversicherung sind, erhalten die Beiträge hierfür im Rahmen des Härteausgleichs erstattet.

Voraussetzung: Der Vertrag muss bei Beginn des Wehrdienstes mindestens 6 Monate bestehen (sog. 6-Monatsfrist). Die 6-Monatsfrist kommt nicht zum Tragen

- bei Übernahme einer Unfallversicherung nach Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn diese zugunsten des Wehrpflichtigen auf den Namen seines gesetzlichen Vertreters abgeschlossen war, oder
- Abschluss einer Unfallversicherung innerhalb eines Monats nach Ausscheiden aus einer solchen Versicherung der Eltern, bei der der Wehrpflichtige mitversichert war. Aber: Der Neuabschluss darf den Umfang der Versicherung der Eltern nicht übersteigen. Erstattet werden Beiträge nur in dem Umfang, wie sie zum vorhergehenden Vertrag zu zahlen gewesen wären.

Bei Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr ist nur der Teil des Versicherungsbeitrags erstattungsfähig, der auf die Versicherung des Unfallrisikos entfällt.

2.4 Antragstellung

Leistungen nach dem USG können nach Vorliegen des Einberufungsbescheides und bis zu drei Monaten nach der Entlassung aus dem Wehrdienst beantragt werden. Antragsformulare erhält man bei den örtlichen Behörden (z. B. Kreisverwaltungen, kreisfreien Behörden im Rathaus, städtischen Sozialämtern etc.). Der Einberufungsbescheid ist der zuständigen Dienststelle als Nachweis für den abzuleistenden Grundwehrdienst vorzulegen.

3 Gesetzliche Rentenversicherung

Grundsätzlich sind alle Wehrpflichtigen während einer Wehrdienstzeit von mehr als 3 Tagen in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) versicherungspflichtig. Dies gilt auch für Wehrpflichtige, die vor Beginn des Wehrdienstes

- freiwillige GRV - Beiträge gezahlt haben (z. B. Selbstständige) oder
- gar keine GRV - Beiträge gezahlt haben (z. B. Schulabgänger, Selbstständige).

Die Beiträge für die GRV zahlt der Bund. Grundlage hierfür sind 60 % der jew. Bezugsgröße.

Beispiel

Höhe der GRV – Beiträge 2010

● Alte Bundesländer:

60 % von 2.555 EUR = 1.533 EUR

GRV - Beitrag: 19,9 % von 1.533 EUR = 305,07 EUR mtl.

● Neue Bundesländer:

60 % von 2.170 EUR = 1.302 EUR

GRV - Beitrag: 19,9 % von 1.302 EUR = 259,10 EUR mtl.

Ausnahme

Während der Wehrdienstzeit werden nicht vom Bund in der GRV versichert:

- Selbstständige in den neuen Bundesländern, die aufgrund einer sog. Befreienden Lebensversicherung (nach § 20 SVG) von der Versicherungspflicht in der GRV befreit sind und
- Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (z. B. berufsständisches Versorgungswerk), die aufgrund der Mitgliedschaft in dieser Einrichtung von der GRV - Pflicht befreit sind.

Wehrpflichtige dieser beiden Gruppen erhalten die Aufwendungen zur befreienden LV bzw. zum Versorgungswerk vom Bund erstattet, sofern sie während der Wehrdienstzeit keine Leistungen zur Unterhaltssicherung nach § 13 USG beziehen (Ausnahme: Mitglieder öffentlich-rechtlicher Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen erhalten während Wehrübungen ihre Aufwendungen im Rahmen des Härteausgleichs erstattet, auch wenn sie Leistungen nach §§ 13 Abs. 1 oder 13 d Abs. 1 USG beziehen). Erstattungshöchstbetrag ist der Betrag, den der Bund für die Pflichtversicherung in der GRV aufzuwenden hätte.

Beispiel

Erstattungshöchstbetrag 2010
Alte und neue Bundesländer: 1.094,50 EUR mtl.

Ebenfalls nicht vom Bund in der GRV versichert werden

- Lehrer und Erzieher an nichtöffentlichen Schulen mit Versorgungsansparschaften nach beamten- oder kirchenrechtlichen Regelungen und
- Selbstständige, die während Wehrübungen Leistungen zur Unterhaltssicherung nach § 13 a USG beziehen.

Für Arbeitnehmer, die während Wehrübungen weiter Arbeitsentgelt erhalten oder Verdienstausfallentschädigung nach USG beziehen, gilt die Versicherungspflicht in der GRV als nicht unterbrochen.

(Zufach)

Antrag auf

Erstattung von Versicherungsbeiträgen nach §§ 14a Abs 4/14b Abs 2 Arbeitsplatzschutzgesetz

AN (für den Heimatwohnsitz zuständige)
Wehrbereichsverwaltung Nord

über (Name und Anschrift des Versicherungsunternehmens)
SIGNAL IDUNA Gruppe
Neue Rabenstr. 15-19
20351 Hamburg

Hinweise für den Antragsteller:
Der Antrag (Zufach) ist bis spätestens 1 Jahr nach dem Grundwehrdienst bei der Wehrbereichsverwaltung über das Versicherungsunternehmen zu stellen.

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Engangsstempel der WBV

Anschrift des Versicherungsunternehmens

SIGNAL IDUNA Gruppe

Neue Rabenstr. 15 - 19
20351 Hamburg

Das Original bitte an die zuständige Wehrbereichsverwaltung weiterleiten.

Ich beantrage für die Zeit des Grundwehrdienstes die Erstattung von Beiträgen zu meiner Versicherung in der vom Versicherungsunternehmen genannten Höhe und mache hierzu folgende Angaben:

1 Name, Vorname		Personenkennziffer	
<u>Müster, Hans</u>		<u>010590110123</u>	
Heimatwohnsitz (Straße, HausNr., PLZ, Ort)			
<u>Liesenallee 61, 20255 Hamburg</u>			
Truppenleit., PLZ, Ort			
<u>Marinefernmeldegrappe, 24907 Flensburg</u>			
2 2.1 Ich bin Grundwehrdienstleistender vom-bis voraussichtlich (Datum)		2.2 Ich leiste freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst vom-bis (Datum)	
<u>01.05.2010 - 31.01.2011</u>			
3 Bestätigung durch den Truppenleiter Die Angaben zum Wehrdienstverhältnis treffen zu Datum, Unterschrift			
<u>01.06.10</u>		<u>Manu Haagelboockmann</u>	
		(Dienststempel)	
4 4.1 Am Tage vor Beginn des Grundwehrdienstes war ich		selbstständig als (Berufsbezeichnung)	
<input type="checkbox"/> Schüler/Student <input type="checkbox"/> arbeitslos <input checked="" type="checkbox"/> Arbeitnehmer <input type="checkbox"/> Beamter			
4.2 Während des Grundwehrdienstes / freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes			
<input checked="" type="checkbox"/> ruht das Beschäftigungsverhältnis <input type="checkbox"/> bin ich beurlaubt			
4.3 Der Arbeitgeber hat sich vor Beginn des Grundwehrdienstes an der Versicherung (keine Versicherung nach dem Vermögensbildungsgesetz) im Rahmen einer betrieblichen oder sonstigen Zusatzversorgung			
<input type="checkbox"/> beteiligt <input checked="" type="checkbox"/> nicht beteiligt			
4.4 Das Beschäftigungsverhältnis ist			
<input type="checkbox"/> beendet <input checked="" type="checkbox"/> nicht beendet			
5 Bestätigung durch den Arbeitgeber Der Antragsteller war in den letzten 12 Monaten vor Beginn seines Grundwehrdienstes mehr als geringfügig im Sinne von § 8 Sozialgesetzbuch IV beschäftigt.			
Name und Anschrift des Arbeitgebers, Datum, Unterschrift		F. Ferber GmbH Hüttenstr. 37	
<u>Hausberg, 09.06.2010</u>		<u>D. Glaspöck</u>	
		22765 Hamburg	
6 Die Beiträge habe ich in den letzten 12 Monaten vor Beginn meines Grundwehrdienstes geleistet			
<input checked="" type="checkbox"/> aus eigenem Einkommen <input type="checkbox"/> nicht aus eigenem Einkommen (Nachweise sind beizufügen)			
7 Ich bitte, die Beiträge an das Versicherungsunternehmen zu überwiesen.			
8 Erklärung Vorstehende Angaben sind richtig. Ich verpflichte mich, jede Änderung in meinem Versicherungsverhältnis sowie in meinem Wehrdienstverhältnis unverzüglich der zuständigen Wehrbereichsverwaltung anzuzeigen und überzahlte Beträge an diese zurückzahlen. Ich ermächtige das Versicherungsunternehmen umseitige Bestätigung abzugeben und der Wehrbereichsverwaltung auf Anfrage Auskunft über mein Versicherungsverhältnis zu geben. Belehrung zum Datenschutz Ihre personenbezogenen Angaben sind freiwillig. Sie dienen der Prüfung des Anspruchs auf finanzielle Leistungen nach den o.g. Vorschriften, sowie der Bewilligung und Auszahlung an den jeweiligen Versicherungsträger. Ohne diese Angaben können Ihnen die gesetzlich vorgesehenen Leistungen nicht bewilligt werden. Die Daten werden in einer automatisierten Datei bei der zuständigen Wehrbereichsverwaltung verarbeitet und so lange gespeichert, wie es für die Abwicklung der Zahlung und die Rechnungsprüfung des Bundes erforderlich ist. Danach werden die Daten wieder gelöscht. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet. Datum, Unterschrift			
<u>01.06.2010</u> <u>Hans Münster</u>			

Bestätigung

Der Antragsteller hat als Versicherungsnehmer und versicherte Person folgende nicht gekündigte Versicherungen (Dynamisierungen sind mit anzugeben):

versicherungsnummer	beitragszahlungsweise	beitragsshöhe EUR	a) Versicherungsantrag (Datum) b) Versicherungsbeginn (Datum) c) Ausstellung des Versicherungsscheines (Datum) d) Versicherungsende (Datum) e) Zertifikats-Nr
(1. Vertrag) <u>6438730-10</u>	<input checked="" type="checkbox"/> monatlich <input type="checkbox"/> ½-jährlich <input type="checkbox"/> ¼-jährlich <input type="checkbox"/> jährlich		a) <u>03.11.2008</u> b) <u>01.12.2008</u> c) <u>15.11.2008</u> d) <u>01.06.2010</u> e)
(2. Vertrag)	<input type="checkbox"/> monatlich <input type="checkbox"/> ½-jährlich <input type="checkbox"/> ¼-jährlich <input type="checkbox"/> jährlich		a) b) c) d) e)

Für die letzten 12 Monate vor Beginn des Grundwehrdienstes wurden folgende Beiträge gezahlt:
(in den Beiträgen sind keine Beträge enthalten, die auf die Zeit nach Beginn des Wehrdienstes fallen)

versicherungsnummer	vom-bis (Datum)	EUR
<u>6438730-10</u>	<u>01.05.2009 - 30.09.2010</u>	<u>420,00</u>

Die Erstattungsbeiträge sollen überwiesen werden unter der Angabe der

versicherungs-/verwaltungs-/buchungsnummer	an (Name und Anschrift nur ausfüllen, wenn sie von a. Anschrift abweicht)	
<u>6438730-10</u>		
Geldinstitut, Ort	Kontonummer	Bankleitzahl (BLZ)
<u>HSH Nordbank AG</u>	<u>142 422 000</u>	<u>210 500 00</u>

Datum, Unterschrift

Hausberg, 03.07.2010 i.H. Altschwan